



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES  
Zl.: 6.399/128 - II/C/85

II-3485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Ing. Nedwed, Dr. Schranz, Schemer,  
Traxler, Konecny und Genossen, betreffend  
Verteilung von neonazistischen Hetzschriften  
vor Höheren Schulen.

1589 IAB  
1985 -11- 22  
zu 1620 J

Zu Zahl 1620/J - NR/1985

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Ing. Nedwed, Dr. Schranz, Schemer, Traxler, Konecny und Genossen am 26. September 1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1620/J-NR/1985, betreffend Verteilung von neonazistischen Hetzschriften vor Höheren Schulen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Gemäß § 36 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz) kann die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes nur vom Gericht angeordnet werden, wenn ein Strafverfahren oder ein selbständiges Verfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes geführt oder zugleich eingeleitet wird, und der Ankläger oder Antragsteller im selbständigen Verfahren die Beschlagnahme ausdrücklich beantragt.

Die Sicherheitsbehörden haben auf meine Weisung jede ihnen zugekommene neue Ausgabe der neonazistischen Machwerke "HALT" und "SIEG" jeweils unverzüglich dem Gericht zwecks Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 36 Mediengesetz gegeben sind, vorgelegt.

2 -

Von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, wurde eine Beschlagnahme nicht ausgesprochen, so daß die Sicherheitsorgane tatenlos zusehen mußten, wie die Pamphlete vor Schulen verteilt werden.

Ich halte diese Situation für unerträglich. Meiner Ansicht nach müssen den Sicherheitsbehörden rechtlich einwandfreie Möglichkeiten zum Einschreiten gegeben werden.

Solche Möglichkeiten könnten entweder durch eine Novellierung des Strafgesetzbuches, die eine problemlose Handhabung des § 36 des Mediengesetzes durch die Gerichte gewährleistet, oder durch ein eigenes Verwaltungsgesetz, nach dessen Bestimmungen solche Machwerke für verfallen erklärt werden können, geschaffen werden.

Jede der beiden Möglichkeiten scheint mir geeignet, gegen die neonazistischen Provokationen vorgehen zu können.

Zur Frage 2:

Ich habe mich verpflichtet gefühlt, die Öffentlichkeit auf diese Probleme aufmerksam zu machen und eine Diskussion einzuleiten. Ich werde mich in den zuständigen Gremien für jede geeignete Lösung einsetzen.

20. November 1985

